72. ordentlicher Landesparteitag der FDP Nordrhein-Westfalen am 06./07. April 2019 in Duisburg

Seite 1 Beschluss Nr. D 19-2-02

Antragstitel: Uploadfilter und Leistungsschutzrecht verhindern – Freiheit des Internets schützen

Das Urheberrecht war ursprünglich für die Regelung des Verhältnisses zwischen Urhebern als den Schöpfern von Werken sowie den Verwertern und Verlagen, die die Werke vermarkten und verbreiten, gedacht. Mit dem Internet verkomplizieren sich die Rechtsverhältnisse, da jeder Nutzer binnen Sekunden eigene Inhalte ins Netz stellen kann, die urheberrechtlich relevant sein können. Zudem werden Inhalte im Netz zunehmend über Plattformen wie Google, Facebook und YouTube konsumiert oder vermittelt.

Das Europäische Parlament hat am 26. März der Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt zugestimmt, die den erforderlichen Ausgleich zwischen allen Beteiligten schaffen soll. Der Vorschlag, der als Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischem Parlament und den Mitgliedsstaaten vorliegt, enthält jedoch zwei Regelungen, die aus liberaler Sicht kritikwürdig sind: Artikel 11 des Richtlinienentwurfs fordert die Einführung eines europaweiten Leistungsschutzrechtes für Presseverleger, mit dem Online-Portalbetreiber verpflichtet werden können, bereits sehr kurze Zitate, die auf das Angebot der Presseverleger verweisen, zu lizenzieren. Ein solches Leistungsschutzrecht wurde bereits 2013 von den Freien Demokraten abgelehnt, jedoch im Deutschen Bundestag beschlossen. In der Folge haben die Verlage den großen Plattformen kostenfreie Lizenzen erteilt, um die Vielzahl an Nutzern, die über solche Plattformen gewonnen werden, nicht zu verlieren.

Kleinere europäische Konkurrenten hingegen haben aufgrund teurer Lizenzverträge ihre Plattformen eingeschränkt und teilweise eingestellt. Die Freien Demokraten in NRW fordern, die Fehler der Vergangenheit auf europäischer Ebene nicht zu wiederholen und das Leistungsschutzrecht erneut abzulehnen.

Verzerrungen des Wettbewerbs, die als Folge der Marktmachtgroßer Internetplattformen entstehen und eine angemessene Monetarisierung von Urheberrechten behindern können, sollten mit Mitteln des Wettbewerbs- anstelle des Urheberrechts adressiert werden.

Artikel 13 der Richtlinie sieht eine Haftung von Internetplattformen für sämtliche urheberrechtlich geschützte Inhalte vor, die von ihren Nutzern auf den Plattformen eingestellt werden. Folglich sollen Plattformbetreiber Lizenzen für die Inhalte erwerben, die von den Nutzern auf die Plattform eingestellt werden. Einerseits ist es den Plattformbetreibern aufgrund der Tatsache, dass für neue Werke bei hinreichender Schöpfungshöhe laufend Urheberrechte entstehen, gar nicht möglich, alle geschützten Werke zu kennen oder automatisch zu erkennen, andererseits schützen selbst Lizenzen mit großen Rechteverwertern nicht lückenlos vor einer Haftung für Urheberrechtsverstöße innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs des Verwerters. Zudem würde der enorme finanzielle und bürokratische Aufwand, der mit dem Bemühen um eine möglichst umfassende Lizenzierung einhergeht, die Marktmacht der großen Internetplattformen weiter verfestigen.

Um eine Haftung für die Urheberrechtsverstöße der Nutzer zu vermeiden sollen Plattformen nach der Richtlinie nicht nur – wie schon bisher – auf gemeldete Urheberrechtsverletzungen reagieren und die entsprechenden Inhalte entfernen ("noticeand takedown"), sondern alle von Nutzern hochgeladenen Inhalte im Voraustechnisch daraufhin überprüfen müssen, ob eine Lizenz besteht ("Uploadfilter"). Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung hierzu geeigneter Software wäre mit immensen Investitionen verbunden, was zusätzliche Markteintrittshürden schaffen und damit abermals die bestehenden, US- amerikanischen Anbieter begünstigen würde. Zudem droht eine Aushöhlung von Bürgerrechten wie der Meinungs- und Kunstfreiheit im Netz, da die Feststellung, ob etwa ein Fall der gesetzlich erlaubten Benutzung oder einer freien Benutzung wie im Falle von Satire vorliegt, bislang technisch nicht zuverlässig geleistet werden

72. ordentlicher Landesparteitag der FDP Nordrhein-Westfalen am 06./07. April 2019 in Duisburg

Seite 2 Beschluss Nr. D 19-2-02

kann. Eigentlich erlaubte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte drohen damit angesichts der Haftungsrisiken für Plattformbetreiber einer überobligatorischen "Vorabzensur" zum Opfer zu fallen. Auch wenn eine gerichtliche Überprüfung möglich ist, würde die rechtliche Bewertung hier – ähnlich wie beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz – zunächst in die Hände privater Anbieter gelegt.

Alle im Bundestag vertretenen Parteien sind sich einig, dass Uploadfilter der falsche Weg sind, um die Interessen von Kreativen und Nutzern sowie Rechteinhabern, Verwertern und Plattformen in Einklang zu bringen. Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wird ein solches Instrument abgelehnt. Trotzdem beabsichtigt die Bundesregierung, dass Justizministerin Barley im Rat der Europäischen Union in der zweiten Aprilwoche zustimmt. Die FDP NRW ist sich bewusst, dass eine Änderung des Stimmverhaltens eines Mitgliedstaates zu dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens sehr selten ist. Es handelt sich aber bei der EU-Urheberrechts-Reform um ein Gesetzgebungsverfahren von außergewöhnlicher Bedeutung für die Zukunft der Informationsgesellschaft; dies belegt auch die europaweite Diskussion über das Vorhaben in der Bevölkerung (z.B. durch eine Petition, die mehr als 5 Millionen Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet haben und Demonstrationen in vielen europäischen Städten mit über 170 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Daher fordern die Freien Demokraten in Nordrhein-Westfalen, im Rat der Europäischen Union den Vorschlag über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt abzulehnen.

Die Freien Demokraten setzt sich für eine Reform des Urheberrechts auf EU-Ebene ein, welche die Interessen von Kreativen und Nutzern sowie Rechteinhabern, Verwertern und Plattformen auch unter den veränderten Rahmenbedingungen des Internets zu einem fairen Ausgleich führt, ohne hierbei die Informations- und Meinungsfreiheit und die Freiheit des Internets, beispielsweise durch Upload-Filter, unangemessen einzuschränken.